

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
11/1980/P
06.02.1981

auf Antrag des SPD – Bezirks M aus K,
vertreten durch den Vorsitzenden S aus B und den Bezirksgeschäftsführer S[1] aus K

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

R aus A

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

beigeladen

SPD - Unterbezirk A aus A
vertreten durch den Vorsitzenden S[2] aus A

SPD - Ortsverein A-O,
vertreten durch den stellv. Vorsitzenden S[3] aus A

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 6. Februar 1981 in B unter Mitwirkung
von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Ludwig Metzger und
Dr. Johannes Strelitz

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners und des Berufungsantragstellers wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß R nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

I.

Der Sachverhalt wurde durch die Vorinstanz mit der Besonderheit zutreffend festgestellt, daß es im Berufungsverfahren vor der Bundesschiedskommission nur um die Berufung des Antragsgegners und Berufungsantragstellers R geht. Durch Beschluß des Antragstellers, des Vorstandes des SPD-Bezirks M, vom 28.09.1980 wurde gegen den Antragsgegner das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft in der SPD angeordnet. Zur Begründung, die auch für das durch die Sofortmaßnahme gemäß Abschnitt IV § 18 f der Schiedsordnung der SPD eingeleitete Parteiordnungsverfahren (§ 19 Abs. 1 SchO) galt, wurde u.a. ausgeführt, daß der Antragsgegner - zusammen mit anderen - ein Flugblatt gemeinsam mit DKP und der SDAJ mit verantwortet hat, indem zu einer Demonstration zum "Anti - Kriegstag 1980" und zu einer gemeinsamen Demonstration aufgerufen wurde. Als Unterstützer dieser Aktion wurden ausdrücklich die DKP, die Jungsozialisten in der SPD, A - Stadt und auch neben anderen die Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend genannt. Weiter wurden die Sofortmaßnahme und das POV mit einem weiteren Flugblatt begründet, in dem unter dem Titel "Aktiv gegen Rechts" zu verschiedenen Veranstaltungen in einer "Aktionswoche 22. - 27.09.1980" eingeladen wurde. Auch hier sei als Veranstalter der Juso - Unterbezirk A - Stadt gemeinsam mit der DKP und der SDAJ neben anderen genannt. Der Antragsgegner R unterschrieb auch mit anderen unter dem 06.08.1980 einen Brief an den Botschafter der UDSSR, in welchem die "herzlichen Glückwünsche zu der soeben beendeten Olympiade" ausgesprochen wurden und Kritik an den "kalten Kriegern" geübt wurde, die die Sportler an der Teilnahme gehindert hätten. Die UDSSR habe sich nicht "beirren lassen" und sei "ihren richtigen Weg konsequent weitergegangen". Die Originaltexte befinden sich bei den Akten.

Trotz Aufforderung des SPD - Unterbezirks A – Stadt hat der Antragsgegner - wie auch die anderen Unterzeichner - den Brief nicht zurückgezogen, sondern nur "einige unangemessene Formulierungen" bedauert. Im wesentlichen hielt der Antragsteller den Inhalt des Briefes aufrecht. Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der Antragsgegner trug vor, daß er es - wie auch die anderen damals an dem Verfahren beteiligten Antragsgegner - für notwendig hielt, beim Kampf gegen rechts trotz der "Abgrenzungshysterie der SPD-Führung" mit Kommunisten zusammenzuarbeiten. Der Parteiratsbeschuß vom 14.11.1970 - der eine solche Zusammenarbeit für unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD erklärt - müsse durch die Praxis fallen, wenn er nicht durch innerverbandliche Willensbildung beseitigt werden könne.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Bezirksschiedskommission M der SPD schloß den Antragsgegner durch ihre Entscheidung vom 07.11.1980 aus der SPD aus und beschloß die Aufrechterhaltung der Sofortmaßnahme.

Die Bezirksschiedskommission begründete ihre Entscheidung mit dem § 35 des Organisationsstatuts. Der Antragsgegner habe vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Antragsgegner auch selbst geäußert habe, er beabsichtige nicht, seine Auffassung und sein Verhalten zu ändern.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner Berufung zur Bundesschiedskommission frist- und formgemäß ein, wobei er zur Begründung im wesentlichen ausführte, daß neben den Jungsozialisten der DKP und der SDAJ auch andere die Flugblätter unterzeichnet hätten. "Gegen eine konservative Formierung" könne man nun mal nur in "breiten Bündnissen kämpfen". In diesem Zusammenhang sei der "Parteiratsbeschuß vom 14.11.1970 absolut schädlich, weil er zu einer Verunsicherung führe". "Auf die Frage nach einer Wiederholung der Aktionen" würde er jedenfalls "unbedingt mit JA antworten". Er sei sogar der Meinung, "daß diejenigen, die diesen Parteiratsbeschuß als unumstößlich ansehen (so in der Entscheidung des Bezirks) und so eine Richtung manifestieren, zur konservativen Formierung innerhalb der Gesellschaft beitragen". Der Antragsgegner geht dann noch auf den sogenannten Botschafterbrief und die sogenannte Studentenwerksaffaire ein.

II.

Die Bundesschiedskommission verzichtet auf eine Nachprüfung und Bewertung der oben genannten Themen "Botschafterbrief" und "Studentenwerksaffaire", weil sie die beiden Flugblätter und die damit zusammenhängenden Handlungen als ausreichend

entscheidungserheblich ansieht. Zu Recht sieht die Vorinstanz in dem Verhalten des Antragsgegners einen klaren Verstoß gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 1 des Organisationsstatuts, insbesondere des Satzes 2 dieses Absatzes in Verbindung mit dem Abs. 2 des § 6. Der Unvereinbarkeitsbeschluß vom 14.11.1970 verbietet ausdrücklich gemeinsame Aktionen mit Kommunisten und damit mit der DKP und der SDAJ. Die SDAJ ist unbestritten die Jugendorganisation der DKP. Der Antragsgegner hat auch in seinem Antrag auf Berufung bei der Bundesschiedskommission und auf Aufhebung des Beschlusses der Bezirksschiedskommission M sich erneut zur Zusammenarbeit mit Kommunisten bekannt und den vorgenannten Unvereinbarkeitsbeschluß entsprechend kritisiert. Er setzt damit, wie er im übrigen selbst ausführt, die von ihm und einigen anderen vertretene Auffassung an die Stelle der satzungsgemäß nach dem Organisationsstatut herbeigeführten Willensbildung in der SPD. Seine Erklärung in der teilweise auch nicht ganz verständlichen Berufungsbegründung, die aber hinsichtlich der hier zitierten Äußerungen an Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt, daß der Unvereinbarkeitsbeschluß "in der Praxis fallen" müsse, "absolut schädlich" sei und daß er (R) eine "Wiederholung der Aktionen", d.h. Zusammenarbeit mit DKP und SDAJ, mit "JA" beantworte, erfüllt erneut den Tatbestand des § 6 Abs. 1 und 2 des Organisationsstatuts.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (II ZR 206/77, verkündet am 2. Juli 1979) wird man "annehmen können, daß eine Unvereinbarkeitsklausel mit Beendigungsautomatik....., wie das § 6 Abs. 1 Ost der SPD vorsieht, zulässig ist". Da § 6 Abs. 2 im Ost ausdrücklich dem § 6 Abs. 1 gleichgestellt wird, ist auch hier die "Beendigungsautomatik", wie es der II. Senat des Bundesgerichtshofs formuliert, gegeben, d.h., wer gegen § 6 Abs. 1 oder gegen § 6 Abs. 2 verstößt, bewirkt durch eine solche Handlung, daß seine Mitgliedschaft in der SPD beendet ist. Der Antragsgegner und Berufungsantragsteller ist schon deshalb gemäß § 6 Ost automatisch nicht mehr Mitglied der SPD, wobei die Schiedskommissionen die Tatsache des Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 und 2 und dessen Wirkung nur noch festzustellen haben.

Unbestritten ist, daß unabhängig von § 6 Abs. 1 und 2 Ost die Handlungsweise des Antragsgegners und Berufungsantragstellers zum Ausschluß aus der SPD mit der von der Vorinstanz gegebenen Begründung gemäß § 35 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 führen muß.